

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. Juli 2011 geändert durch Satzung vom 15. November 2012 [\*], durch Satzung vom 8. Januar 2014 [x], vom 19. Dezember 2016 [+]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des berufsbegleitenden Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang zum Studium; Qualifikation
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Form von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### 8. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterthesis
- § 20 Bewertung der Masterthesis
- § 21 Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### 8. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anhang

Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Musiktherapie“

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den berufsbegleitenden stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang „Musiktherapie“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Musiktherapie beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2

#### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

### § 3

#### **Zweck des berufsbegleitenden Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Masterabschluss bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss eines Studiums im Bereich der Musiktherapie. <sup>2</sup>Der berufsbegleitende Masterstudiengang dient der Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens auf dem Gebiet der Musiktherapie. <sup>3</sup>Dies umfasst sowohl eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigen helfende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen als auch eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit. <sup>4</sup>Absolventen und Absolventinnen sollen einerseits selbständig bzw. in fachlichen Teams musiktherapeutisch arbeiten, andererseits wissenschaftlich, grundlagen- und anwendungsorientiert und ganzheitlich zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie verwandter Felder (z.B. Musikmedizin, musikalische Sozialarbeit, musikalische Heil- und Sonderpädagogik) beitragen. <sup>5</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin hierzu das fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

### § 4

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 4. Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul umfasst die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 1080 Unterrichtseinheiten (contact hours), die sich auf 6 Semester verteilen. <sup>2</sup>Hinzu kommen im gleichen Zeitrahmen 250 Stunden Praktika (inkl. 30 Stunden für ex-terne Supervision), 100 Stunden Einzellehrmusiktherapie.

- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium beginnt alle eineinhalb Jahre, abwechselnd zum Winter- oder Sommersemester.

## § 5

### Zugang zum Studium; Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ wird nachgewiesen
- x 1. durch einen ersten berufsqualifizierenden in- oder ausländischen Abschluss;
  - x 2. eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von insgesamt mindestens drei Jahren oder eine vergleichbare Tätigkeit in relevanten Arbeitsfeldern;
  - 3. therapeutische Selbsterfahrung (mindestens je 15 Einzel- und Gruppensitzungen);
  - x 4. ein vierwöchiges klinisches Vorpraktikum in einem für die Musiktherapie relevanten Bereich oder eine äquivalente Tätigkeit im Umfang von vier Wochen oder 100 Stunden;
  - 5. das Bestehen der Eignungsprüfung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ gemäß Anhang.
- (2) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- X (3) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland, im deutschsprachigen Ausland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen.

## § 6

### **Konzeption des Masterstudiengangs**

Das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs "Musiktherapie" gliedert sich in die folgenden Module:

- Modul M 1: Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen
- Modul M 2: Grundlegende musikalische Fähigkeiten
- Modul M 3: Musiktherapeutische Praxeologie
- Modul M 4: Selbstreflexive Fähigkeiten I
- Modul M 5: Medizinisches Grundwissen
- Modul M 6: Medizinisches Fachwissen I
- Modul M 7: Psychotherapeutische Grundlagen
- Modul M 8: Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung
- Modul M 9: Spezielle musikalische Fähigkeiten
- Modul M 10: Musiktherapeutische Klinik
- Modul M 11: Selbstreflexive Fähigkeiten II
- Modul M 12: Medizinisches Fachwissen II
- Modul M 13: Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen
- Modul M 14: Masterthesis und Präsentation

## § 7

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

## § 8

### **Form von Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form abgehalten. <sup>2</sup>Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 5.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit: bis 90 Minuten)
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: von zwei Wochen bis zu sechs Monaten)

<sup>2</sup>Bei Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten),
- Referate (Bearbeitungsdauer: zwei Wochen bis sechs Monate; Vortragsdauer: 45 bis 90 Minuten).

<sup>2</sup>Bei Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer gegebenenfalls nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- musikpraktische Prüfungen (Vortragsdauer: 20 Minuten).

<sup>2</sup>In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>Eine Studienleistung ist

- der Nachweis der Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>3</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. <sup>4</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in § 16 Abs. 1 dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden im Modulhandbuch festgesetzt und gemäß § 1 Abs. 3 vor Beginn des Semesters bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 9

### **Modalitäten von Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, den/die der Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die mit nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung in praktischer Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.



- (7) Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (8) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 10

### Leistungspunkte und Noten

- + (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 16 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht in § 16 Abs. 1 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch bekannt gegeben. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen das arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten aller Teilprüfungsleistungen des Moduls mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten

Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.

## § 11

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er beschließt das Modulhandbuch.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen
- die Genehmigung von Themen der Masterarbeiten
- die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten
- die Anerkennung von Leistungen
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

## § 12

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen sowie Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

\*

## § 13

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
  - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, so kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 2) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. <sup>4</sup>Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Leistungskontrolle beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**II. Masterprüfung**

§ 16

**Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

- + (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung erlauben, ob der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Soweit in der nachfolgenden Aufstellung nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben. <sup>4</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind folgende Leistungspunkte in den Modulen zu erbringen:

**Module/Lehreinheiten**

Modulsignatur / Modulbezeichnung	Art der LVA	Mögliche alternative Prüfungsformen	Leistungs- punkte	benotet	unbenotet
LMZ-2801 Theoretisch- wissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung, Seminar	Klausur, Hausarbeit	9,0	X	
LMZ-2802 Grundlegende musikalische Fähigkeiten	Vorlesung, Seminar, Übung, Unterricht	Teilnahme, musikpraktische Prüfung	11,0		X
LMZ-2803 Musiktherapeutische Praxeologie	Vorlesung, Seminar, Unterricht	Klausur, Referat, Hausarbeit	9,0	X	

LMZ-2804 Selbstreflexive Fähigkeiten I	Übung, Unterricht	Teilnahme	5,0		X
LMZ-2805 Medizinisches Grundwissen	Vorlesung, Seminar	Klausur	5,0	X	
LMZ-2806 Medizinisches Fachwissen I	Vorlesung, Seminar	Klausur	10,0	X	
LMZ-2808 /Psychotherapeutische Grundlagen	Seminar	Klausur	5,0	X	
LMZ-2808 Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat, Hausarbeit	9,0	X	
LMZ-2809 Spezielle musikalische Fähigkeiten	Seminar, Übung, Unterricht	Teilnahme, musikpraktische Prüfung	5,0		X
LMZ-2810 Musiktherapeutische Klinik	Seminar, Übung	Klausur, Hausarbeit	18,0	X	
LMZ-2811 Selbstreflexive Fähigkeiten II	Übung	Teilnahme	5,0		X
LMZ-2812 Medizinisches Fachwissen II	Vorlesung, Seminar	Klausur	6,0	X	
LMZ-2813 Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen	Vorlesung, Seminar	Klausur	7,0	X	
LMZ-2814 Masterthesis und Präsentation			16,0	X	
		<b>Gesamt:</b>	<b>120,0</b>		

(2) Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte nach Abs. 1 zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Die Praktika finden in der Regel im Zeitraum vom 3. – 6. Semester statt und zwar je zur Hälfte bis mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3 in zwei verschiedenen klinischen Bereichen. <sup>2</sup>Eines der Praktika soll in der Regel mit Kindern und/oder Jugendlichen, eines mit Erwachsenen absolviert werden. <sup>3</sup>Zumindest einer der beiden Bereiche soll mit stationärer Tätigkeit verbunden sein. <sup>4</sup>Die Praktika umfassen insgesamt 250 Stunden, die sich wie folgt aufteilen: 50 Stunden Hospitation und Reflexion mit dem Praktikumsanleiter und Teambesprechung; 100 Stunden praktischer musiktherapeutischer Arbeit mit Patienten (einzeln und in Gruppen); 30 Stunden externe Einzel-Supervision; 70 Stunden Vor-/Nachbereitung, Dokumentation, Praktikumsbericht.

§ 17

**Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des sechsten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des 8. Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/endgültig nicht erfolgreiche Bestehen des Masterstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 3 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden, der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

**Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals in einer Frist von sechs Monaten zu



wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 6. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>6</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>7</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>8</sup>Über Ausnahmen, aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterthesis ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 13 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit/Abschlussleistung ist nicht zulässig.

## § 19

### **Masterthesis**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterthesis ist Bestandteil der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung. <sup>2</sup>In ihr sollen musikalische und therapeutische Aspekte der musiktherapeutischen Theorie und Praxis integriert werden. <sup>3</sup>Sie wird unter der Betreuung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Studienganges angefertigt. <sup>4</sup>Die Masterthesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (Masterarbeit) und dem Kolloquium mit einem Vortrag über deren Inhalt sowie einem anschließenden Gespräch. <sup>5</sup>Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist, dass die schriftliche Ausarbeitung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>6</sup>Der Umfang der Masterthesis entspricht einem workload von 480 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterthesis soll im fünften und sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Student/die Studentin wählt einen Betreuer/eine Betreuerin, dem/der ein Thema und eine erste Gliederung vorgestellt werden; über beides muss zwischen Betreuer/Betreuerin und Student/Studentin Einigung erzielt werden. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Bei Wiederholung der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in

Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Ausarbeitung kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

## § 20

### **Bewertung der Masterthesis**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums auf „ausreichend“ oder besser lautet. <sup>7</sup>Die Note der Masterthesis berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums, wobei die schriftliche Ausarbeitung zu 80% und die Note des Kolloquiums zu 20% in die Berechnung einfließt.
- (4) <sup>1</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte schriftliche Ausarbeitungen werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein nicht angetretenes Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

**Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiengangs**

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 innerhalb der Fristen gemäß § 17 bestanden sind und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterthesis) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird aus all diesen Leistungen ermittelt, wobei sich folgende Gewichtung ergibt: 50% Masterthesis, 50% Prüfungsergebnisse der sonstigen Module. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- \* (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird eine relative Note vergeben. <sup>2</sup>Die relative Note setzt die Gesamtnote des Studierenden oder der Studierenden in Bezug zu den Gesamtnoten, die die erfolgreichen Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Musiktherapie in dem Bezugszeitraum erhalten haben. <sup>3</sup>Der Bezugszeitraum endet mit dem Semester, das dem Abschluss der Masterprüfung des Studierenden oder der Studierenden vorangeht und soll neben diesem Semester die drei diesem vorangegangenen Semester umfassen. <sup>4</sup>Vergeben wird die relative Note
  - A, wenn die Gesamtnote den besten 10 %,
  - B, wenn die Gesamtnote den nächsten 25 %,
  - C, wenn die Gesamtnote den nächsten 30%,
  - D, wenn die Gesamtnote den nächsten 25 % und
  - E, wenn die Gesamtnote den letzten 10 %

der Gesamtnoten entspricht, die die Studierenden, die die Masterprüfung in dem Bezugszeitraum erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>5</sup>Wird die prozentuale Notengrenze bei gleicher Abschlussnote überschritten, wird die jeweils bessere relative Note vergeben; der nächstfolgende Bereich der relativen Note verkleinert sich entsprechend.

§ 22

**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, die vom Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Musik und Musikpädagogik, Leopold-Mozart-Zentrum, der Universität Augsburg unterzeichnet ist und das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 24**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 17. Februar 2009 außer Kraft.

**Anhang zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung**

x **Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Musiktherapie“**

**§ 1**

**Allgemeines**

- x (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 4 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ erfolgreich abschließen zu können.
- x (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt für das Eignungsverfahren eine Kommission ein, die aus drei Lehrenden besteht, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen.
- x (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren findet jeweils in dem Semester, das dem Studienbeginn voraus geht, statt. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- x (4) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich drei Jahre gültig. <sup>2</sup>Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium (zum Winter- oder Sommersemester) aufnehmen.
- x (5) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach Abs. 4 Satz 1 sowie eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zum nächsten festgesetzten Termin nochmals abgelegt werden.
- (6) Das Eignungsverfahren besteht aus einer mündlich-praktischen Prüfung nach § 3 dieser Ordnung.

## § 2

### Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss herausgegebenen Formularen für den folgenden Bewerbungstermin (siehe Homepage) an die Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- x (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
  - ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
  - Nachweise über weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
  - Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
  - eine Bescheinigung über ein Vorpraktikum oder gleichwertige Tätigkeiten,
  - Bescheinigungen über musiktherapeutische bzw. äquivalente psychotherapeutische Selbsterfahrung.
- x (3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfungsausschuss, kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Bescheinigung nach Abs. 2 Gliederungspunkt 5 erst zur Einschreibung in den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie vorgelegt wird.

x

## § 3

### mündliche-praktische Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus einem Noten- und Rhythmusdiktat gemäß Abs. 2 und einer Einzelprüfung nach Abs. 3. <sup>2</sup>Der Termin für die mündlich-praktische Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Noten- und Rhythmusdiktat im Schwierigkeitsgrad eines Volkslieds hat eine Dauer von 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei Nachweis eines abgeschlossenen musikalisch-künstlerischen oder eines musikalisch-praktischen Studiums entfällt das Noten- und Rhythmusdiktat.

- (3) <sup>1</sup>Die Einzelprüfung mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten umfasst folgende Teile:
- a) Musiktheorie:  
Flüssiges Spiel am Klavier von Kadenzen und Mollparallelen, wie z.B. Stufenfolge I-VI-IV-V-I, in verschiedenen Tonarten sowie Harmonisierung eines leichten Volkslieds;
  - b) Instrumentalprüfung:  
  
Vorspiel oder Vortrag von zwei mittelschweren Werken aus verschiedenen Epochen/Stilrichtungen auf dem Hauptinstrument oder durch Gesang  
  
sowie  
  
Vorspiel von zwei Stücken auf dem Klavier im Schwierigkeitsgrad einer Sonatine oder leichten Sonate oder einer zweistimmigen Invention von Bach; wenn Klavier Hauptinstrument ist, sollen leichte Stücke auf einem anderen Instrument vorgetragen werden;
  - c) Vokalprüfung:  
Vortrag zweier Lieder mit eigener Begleitung;
  - d) Darstellung der individuellen Musikalität:  
Vorspiel oder Vortrag eines Musikstückes selbstgewählter Stilrichtung instrumental oder vokal.
  - e) Improvisation:  
Vorspiel nach einer spontanen Aufgabenstellung auf dem Hauptinstrument oder Klavier nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin;
  - f) Einzelgespräch über die Motivation des Kandidaten oder der Kandidatin.

<sup>2</sup>Die Teile a) bis f) der Einzelprüfung sollen jeweils gleichen Anteil an der Prüfungsdauer haben.

#### § 4

##### Bewertung der mündlich-praktischen Prüfung

- x (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Teile der mündlich-praktischen Prüfung nach § 3 Abs. 2 und 3 werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Urteil ergibt sich aus der Mehrheit der abgegebenen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Entfällt das Noten- und Rhythmusdiktat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt es als „bestanden“.
- x (2) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Urteil zu sechs der sieben Prüfungsteile nach § 3 Abs. 2 und 3 bestanden lautet. <sup>2</sup>Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden wenn mehr als ein Urteil „nicht bestanden“ lautet.



x

## § 5

### **Abschluss des Eignungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid.  
<sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Bescheid ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
  
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Mitglieder der Kommission und der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.